



Allgemeine Mandatsbedingungen

der

Fachanwaltskanzlei Patricia Nußmann

mit Sitz in 28209 Bremen

im Folgenden „FAKL PN“ genannt.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Die Allgemeinen Mandatsbedingungen (AMB) gelten für die Verträge zwischen FAKL PN und ihren jeweiligen Auftraggebern über die Erbringung von Rechtsberatungsleistungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Der Geltungsbereich der AMB umfasst auch alle künftigen Rechtsbeziehungen mit einem Auftraggeber, ohne dass diese erneut in Bezug genommen werden müssen.

Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche oder vertragsähnliche Beziehungen zwischen FAKL PN und anderen Personen als ihren konkreten Auftraggebern begründet bzw. fallen diese Personen in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses, finden die AMB jedenfalls bezüglich der Haftungsregelung auch auf diese Anwendung.

§ 2 VERTRAGSUMFANG

Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher oder rechtlicher Erfolg.

Der Vertrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durchgeführt, insbesondere nach den Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA).

Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

Ändert sich die Rechtslage nach Beendigung des Vertrages, ist FAKL PN nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich hieraus ergebende Konsequenzen hinzuweisen.

§ 3 VERTRAGSDURCHFÜHRUNG

Bei Verträgen, die Rechtsbehelfs- oder Prozessverfahren zum Gegenstand haben, ist FAKL PN zur Einlegung von Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn sie hierzu ausdrücklich angewiesen worden ist und die Anweisung entgegengenommen wurde.

Schlägt FAKL PN dem Auftraggeber eine bestimmte Maßnahme vor (Einlegung oder Unterlassung der Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen, etc.) und nimmt der Auftraggeber hierzu nicht innerhalb der angegebenen Frist Stellung, obwohl ihn FAKL PN ausdrücklich auf die Bedeutung seines Schweigens hingewiesen hat, gilt sein Schweigen als Zustimmung zum Vorschlag von FAKL PN.

Stellt FAKL PN Ergebnisse oder Teilergebnisse ihrer vertraglichen Tätigkeit schriftlich dar, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Eine Weitergabe der Ergebnisse der vertraglichen Tätigkeit von FAKL PN an Dritte bedarf, sofern die Weitergabe durch den Auftraggeber erfolgt, der Einwilligung von FAKL PN. Dies gilt nicht, wenn der Vertrag von Beginn an eine solche Weitergabe beinhaltet oder die Weitergabe für FAKL PN erkennbar war.

Mündliche Erklärungen oder Auskünfte von FAKL PN sind nur verbindlich, sofern sie von FAKL PN schriftlich bestätigt werden.

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Vertrages von FAKL PN gefertigten Arbeiten nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden, es sei denn es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Eine Verwendung zu Werbezwecken ist in jedem Fall unzulässig und berechtigt FAKL PN zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

Bei der konkreten Durchführung des Auftrages stimmt sich FAKL PN mit dem Auftraggeber hinsichtlich der angestrebten Zielsetzungen ab, wobei FAKL PN berechtigt ist, von Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn FAKL PN nach den Umständen davon ausgehen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Änderungsverlangen des Auftraggebers bezüglich der Auftragsdurchführung hat FAKL PN zu berücksichtigen, sofern dieses insbesondere im Hinblick auf Aufwand und Zeitplanung FAKL PN zumutbar ist. FAKL PN und der Auftraggeber werden in diesem Fall eine angemessene Anpassung der vertraglichen Bedingungen hinsichtlich Terminierung und Honorar vornehmen.

FAKL PN ist es gestattet, sich zur Durchführung des Vertrages sachverständiger Personen zu bedienen und / oder Untervollmacht zu erteilen.

Der Auftrag kann grundsätzlich von allen Rechtsanwälten von FAKL PN ausgeführt werden, sofern nicht die Bearbeitung/Vertretung durch einen bestimmten Rechtsanwalt durch gesonderte Abrede in Textform vereinbart wird. Die Bearbeitung des Auftrages erfolgt durch die Rechtsanwälte von FAKL PN entsprechend der kanzleiinternen Organisation.

Für den Mandanten eingehende Gelder werden durch die FAKL PN treuhänderisch verwahrt und – vorbehaltlich § 7 der AMB – unverzüglich auf Anforderung des Mandanten in Textform an die von ihm benannte Stelle ausbezahlt.

§ 4 Pflichten des Mandanten

Die Pflichten des Mandanten ergeben sich aus dem jeweiligen Mandatsverhältnis. Dabei bestehen insbesondere die folgenden Pflichten:

Der Auftraggeber wird die FAKL PN über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihnen sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Auftraggeber wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit der FAKL PN mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

Der Auftraggeber wird die FAKL PN unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

Der Auftraggeber wird die ihm von der FAKL PN übermittelten Schreiben und Schriftsätze der Rechtsanwälte sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

Nachfragen der FAKL PN und insbesondere Aufforderungen der FAKL PN zur Stellungnahme zu eingegangenen Schriftsätzen oder Schreiben wird der Auftraggeber jeweils zeitnah bearbeiten und den Rechtsanwalt entsprechend informieren.

§ 5 HAFTUNG

Die Haftung von FAKL PN für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, ist bei einem einfach fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall sowie für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schadensfälle auf den doppelten Betrag der Mindestversicherungssumme gemäß § 59j BRAO beschränkt, mithin auf Grundlage einer Mindestversicherungssumme von derzeit 500.000,00 Euro auf 1.000.000,00 Euro (eine Millionen Euro) soweit dies gesetzlich zulässig ist. Diese Einschränkung gilt auch dann, wenn die Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und

derselben beruflichen Fehlleistung ergeben. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Er umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Bei Verletzung der vertraglichen Nebenpflichten ist die Haftung ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht nur für den Erstauftrag, sondern auch für alle aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Folgeaufträge (Dauermandate); einer erneuten Vereinbarung für jeden Folgeauftrag bedarf es insoweit nicht.

Wir weisen ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Einzelobjektversicherung hin, sollte der Auftraggeber der Ansicht sein, dass die oben bezeichnete Haftungssumme das Risiko nicht angemessen abdeckt, wenn der Auftraggeber sich bereit erklärt, die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit: Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Schadensverursachung haftet FAKL PN stets unbeschränkt.

Der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz kann gegenüber FAKL PN nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 6 SCHWEIGEPFLICHT, KORRESPONDENZ UND DATENSCHUTZ

FAKL PN ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung vom Auftraggeber und/oder für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Zur Befreiung von der Schweigepflicht ist eine ausdrückliche Erklärung des Auftraggebers notwendig. FAKL PN wird diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern sowie sonstigen Personen auferlegen, soweit diese nach Maßgabe von § 3 dieser AMB in die Auftragsbearbeitung einbezogen werden können.

Die Mitteilung einer E-Mail-Adresse durch den Auftraggeber beinhaltet die Zustimmung des Auftraggebers, dass (1.) von FAKL PN an diese E-Mail-Adresse uneingeschränkt und ohne Einsatz von Signaturverfahren oder Verschlüsselungsverfahren mandatsbezogene Informationen übermittelt werden können, sofern nicht der Auftraggeber dieser Verfahrensweise widerspricht, dass (2.) ausschließlich der Auftraggeber oder von ihm beauftragte Personen Zugang zum E-Mail-Eingang haben und, dass (3.) die Eingänge über E-Mail vom Auftraggeber regelmäßig mindestens werktätlich überprüft werden.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies der FAKL PN mit.

FAKL PN darf schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer vertraglichen Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. FAKL PN ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung seitens des Auftraggebers zu verarbeiten, soweit dies zur Durchführung und Erfüllung des FAKL PN erteilten Mandates erforderlich ist.

§ 7 HONORAR

FAKL PN hat Anspruch auf das vereinbarte Pauschal- oder Stundenhonorar, sofern eine

entsprechende Honorarvereinbarung mit dem Auftraggeber getroffen wurde. In allen anderen Fällen richten sich die Vergütungsansprüche nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) insoweit diese Anwendung findet. Gebühren und Auslagen sind mit Rechnungsstellung fällig. Eingehende Geldbeträge werden vorab auf jeweils fällige Gebühren und Auslagen verrechnet.

Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber Gegner, Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Honoraransprüche von FAKL PN an diese sicherungshalber abgetreten. FAKL PN wird die Erstattungsansprüche nicht einziehen, soweit der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. FAKL PN ist berechtigt, Erstattungsbeträge oder sonstige dem Auftraggeber zustehende Beträge mit Honorarforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen.

Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristisch Personen) haften FAKL PN als Gesamtschuldner auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung, sofern FAKL PN für sie in derselben Angelegenheit tätig wird.

§ 8 UNTERLAGEN

FAKL PN bewahrt die vom Auftraggeber übergebenen sowie die bei Durchführung des Vertrages entstandenen Unterlagen für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Vertrages auf (§ 50 BRAO). FAKL PN ist berechtigt, den Auftraggeber vor Ablauf der Frist aufzufordern, diese Unterlagen in Empfang zu nehmen. Erfolgt dies nicht, ist FAKL PN nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr zur Aufbewahrung verpflichtet. Werden Unterlagen verschickt, kann dies an die zuletzt mitgeteilte Anschrift geschehen. Das Verlustrisiko trägt der Auftraggeber. Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht ist FAKL PN berechtigt, die gesamten Unterlagen zu vernichten. Die Vernichtung hat in einer Art und Weise zu erfolgen, die den Grundsätzen der Vertraulichkeit und Schweigepflicht entspricht. FAKL PN kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Fotokopien anfertigen und zurückbehalten. FAKL PN ist nicht verpflichtet, Teile ihrer Handakte an den Auftraggeber herauszugeben, soweit es sich um Schriftstücke handelt, die diesem im Original oder in Ablichtung zugänglich gemacht wurden.

§ 9 STREITBEILEGUNG/ SCHLICHTUNG

Außergerichtliche Streitschlichtung: Im Konfliktfall besteht die Möglichkeit, seitens der jeweiligen Kammer zwischen Mandanten und Rechtsanwalt zu vermitteln. Bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und Rechtsanwälten kann zudem die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 191f BRAO) eingeschaltet werden, zu erreichen insbesondere per E-Mail über schlichtungsstelle@s-d-r.org.

EU Online-Streitbeilegung: Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> Wir sind im Übrigen weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 10 SONSTIGES

Für die Durchführung des Vertrages und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt, auch bei ausländischen Auftraggebern, deutsches Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AMB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der AMB als Ganzes nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Vertragslücke offenbar wird oder sich eine Bestimmung als undurchführbar erweisen sollte. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser AMB bedürfen der Textform, soweit es sich nicht um individuelle Vertragsabsprachen handelt. Auch die Textformklausel kann nur in vorgenannter Weise aufgehoben und/oder geändert werden.

Vereinbarter Gerichtsstand ist Bremen, soweit gesetzlich zulässig.